

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) - Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall -**

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Windenergieanlage (Repowering) im Außenbereich der Gemeinde Wedemark, Gemarkung Elze

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH (Stuttgart) hat einen Antrag auf Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie auf Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall nach UVPG § 7 Abs. 1 gestellt. Das Vorhaben umfasst den Rückbau von drei Windenergieanlagen (WEA) (zweimal Typ: Enercon E-40/5.40 mit 500 Kilowatt Nennleistung; einmal Typ: Enercon E-40/6.44 mit 600 Kilowatt Nennleistung; jeweils mit 44 Metern Rotordurchmesser und 87 Metern Gesamthöhe), die durch eine effizientere WEA vom Typ „Enercon E-138 EP3 E3“ ersetzt werden sollen (Repowering).

Das Vorhaben unterliegt gemäß dem BImSchG der Genehmigungsbedürftigkeit. Die WEA gehören zu einem Windpark mit aktuell 13 WEA, zukünftig 11 WEA. Bei einer Anzahl von sechs bis weniger als 20 WEA gemäß Anlage 1 zum UVPG Nr. 1.6.2 ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Da es sich um ein Änderungsvorhaben handelt, ist zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 UVPG zu verfahren.

Durch die bestehenden WEA im Windpark ergibt sich eine Vorbelastung im Vorhaben-gebiet. Im Zusammenwirken der bestehenden und der geplanten WEA nehmen die Auswirkungen auf die Schutzgüter ‚Mensch/menschliche Gesundheit‘ und Tiere – hier im Besonderen Avifauna und Fledermäuse – in dem Bereich voraussichtlich zu. Weitere nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, Boden, Wasser und Landschaft sind voraussichtlich aufgrund von Flächeninanspruchnahme, Befestigung, Versiegelung oder visueller Wahrnehmung nicht zu vermeiden, jedoch zeitlich u./o. örtlich begrenzt und ausgleichbar, oder ersetzbar.

Im Rahmen der Planung des Projektes werden verschiedene Möglichkeiten bzw. projektbezogenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-minderung zu berücksichtigen sein. Darüberhinausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die durch das Gesamtvorhaben hervorgerufen werden können, werden nicht erwartet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Diedrich